

PROFASHIONAL

PROFASHIONAL GmbH - Paul-Lincke-Ufer 8b - 10999 Berlin

Geschäftsführung: Rebecca Rupcic - Amtsgericht Charlottenburg HRB 135315 B - USt.IdNr. DE278362773

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PROFASHIONAL GmbH für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen

§ 1 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

Die Begriffe Auftrag, Auftraggeber und Auftragnehmer sind im kaufmännischen Sinne zu verstehen. Auftrag bezeichnet den Vertrag zwischen den Parteien, unabhängig von dessen tatsächlicher rechtlicher Einordnung. Auftragnehmer ist der Schuldner der Hauptleistung. PROFASHIONAL GmbH wird im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet, der die Hauptleistung erhält und zur Vergütung verpflichtet ist.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen werden. Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Auftrag im eigenen oder fremden Namen erteilt. Abweichenden AGB des Auftragnehmers wird widersprochen. AGB des Auftragnehmers haben nur Geltung, soweit der Auftraggeber dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor seinen AGB.

§ 2 Termine, Lieferfristen, Verzug

Werden Termine und Lieferfristen vereinbart, sind diese fix.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unmittelbar zu unterrichten, wenn absehbar ist, dass Termine und Lieferfristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Gründe nicht zu vertreten hat.

Bestehen nach Auftragserteilung Änderungswünsche des Auftraggebers, die eine erhebliche Umdisponierung des Terminplanes notwendig machen, wird dadurch der Lauf der vereinbarten Fristen gehemmt. Eine erforderliche neue Terminabstimmung erfolgt einvernehmlich.

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern, die 2 % der Gesamtauftragssumme je Arbeitstag verspäteter Ausführung beträgt, in der Höhe begrenzt auf 10 % der Gesamtvergütung. Dem Auftragnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung von Rücktritt und Schadensersatz bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird im Falle einer Schadensersatzforderung auf diese angerechnet.

§ 3 Auftragsumfang

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers und der Umfang des Auftrages sind verbindlich. Der Auftraggeber kann Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die Vergütung des evtl. erforderlichen Mehraufwandes ist im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu regeln. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Auftraggeber nach billigem, gerichtlich überprüfbarem Ermessen.

Lieferung und Leistung des Auftragnehmers müssen dem neusten Stand der Technik und den von dem Auftraggeber vorgelegten Mustern, Modellen oder sonstigen Vorlagen entsprechen.

§ 4 Abnahme

Die Abnahme erfolgt – wenn keine förmliche Abnahme durchgeführt wird – mit Ingebrauchnahme des Werkes, spätestens 14 Tage nach Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme verweigert wurde.

§ 5 Mängelrüge und Gewährleistung

Eine Mängelrüge ist – auch wenn sie unverzüglich vorzunehmen ist – rechtzeitig, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche nach Ablieferung oder nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang des Auftraggebers an den Auftragnehmer abgesandt wird. Eine Zahlung bedeutet keinen Rügeverzicht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Frist zur Geltendmachung von Erfüllungs-, Nacherfüllungs-, Mängelbeseitigungs- oder sonstigen Ansprüchen so zu setzen, dass er den Auftrag bei Nichteinhaltung der Frist noch anderweitig vergeben und Anschlusstermine einhalten kann.

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu.

Eine Nacherfüllung ist bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen.

§ 6 Rechnungen, Aufrechnung

Rechnungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung an den Auftraggeber zu senden. Von dem vereinbarten Preis darf nicht abgewichen werden. Mehrkosten trägt der Auftraggeber nur, wenn er diese freigegeben hat.

Der Auftragnehmer darf gegen die Forderungen des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für das Geltendmachen eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 7 Sonderbedingungen für Fotografen

Der Auftragnehmer hat die Leistung persönlich zu erbringen. Die bei Leistungserbringung entstehenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte gehen im Moment der Entstehung an den Auftraggeber über und sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung des Vertrages Artists, Requisiten und Equipment auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr einsetzen. Bei Ausfall trägt der Auftragnehmer das Honorar, Kosten für Ersatzrequisiten und Ersatzequipmet und sonstige Kosten. Dies gilt auch, wenn er den Ausfall nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer garantiert, die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen. Er hat Rechte Dritter (z.B. von Darstellern), soweit sie für die Veröffentlichung zu Werbezwecken erforderlich sind und nicht vom Auftraggeber eingesetzt sind, schriftlich einzuholen und dem Auftraggeber auf Nachfrage vorzulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen (z.B. Hilfskräfte, Darsteller), Requisiten, technische Effekte und Aufnahmeort gegenüber dem Auftragnehmer zu bestimmen. Evtl. erforderliche Verträge (Dienst-, Kauf- oder Mietverträge) sind im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen. Dadurch evtl. anfallende Mehrkosten sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zu vergüten. Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer bei der Leistungserbringung auf eigene Rechnung entstanden sind, soweit nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen erfolgt eine Abrechnung nach Belegen.

Arbeitsergebnisse sind dem Auftraggeber unmittelbar nach Leistungserbringung auszuhändigen. Das Format bestimmt der Auftraggeber.

§ 8 Rechteübertragung

Das Arbeitsergebnis dient dem Kunden des Auftraggebers zur Verwendung in der Werbung. Zu diesem Zweck darf das Arbeitsergebnis bearbeitet oder mit anderen Werken verbunden werden und Nutzungsrechte teilweise oder ganz auf Dritte übertragen werden.

Die Übertragung erfolgt bei bereits bestehenden Nutzungsrechten mit Vertragsschluss, im Übrigen mit der Entstehung der Rechte. Die Vergütung für die Übertragung wird in dem jeweiligen Auftrag geregelt. Übertragen werden alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten, die für Werbemaßnahmen gegenwärtig oder zukünftig in Betracht kommen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber mitzuteilen, ob und welche Nutzungsrechte, die für die Vertragsbeziehung von Bedeutung sind, auf Verwertungsgesellschaften oder Agenturen übertragen worden sind. Die für die Erfüllung des Vertragszweckes erforderlichen Rechte sind von dem Auftragnehmer schriftlich einzuholen und dem Auftraggeber auf Nachfrage vorzulegen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht auf Urhebernennung. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass von ihm bei der Auftragsausführung eingesetzte Dritte ebenso auf ihre Bennenungsrechte verzichten.

Der Auftraggeber ist befugt, Teile des Arbeitsergebnisses zum Zwecke der Eigenwerbung zeitlich unbegrenzt auf der eigenen Homepage und in Social Media nutzen.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers, Abtretung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Risikobereich des Auftragnehmers liegen der Untergang oder die Verschlechterung von Requisiten und Equipment sowie der Ausfall von Artists, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftragnehmers von dem Auftraggeber eingesetzt oder gebucht werden. Entstehen für die Beschaffung von Ersatz weitere Kosten, werden diese vom Auftragnehmer getragen.

Die Erhöhung des Aufwandes, die durch höhere Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Wetter- und Witterungshindernisse, behördliche Verbote, Sperrungen oder Streik entsteht, liegt ebenso im Risikobereich des Auftragnehmers. Sind Termine fix vereinbart, gerät der Auftraggeber dadurch nicht in Annahmeverzug.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verwendung des Arbeitsergebnisses keine Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechte verletzt.

Forderungen und Rechte des Auftragnehmers aus diesem Vertrag können nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 10 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber und sein Erfüllungsgehilfen haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Auftraggeber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, in der Höhe jedoch begrenzt auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine Beschränkung der Haftung gilt nicht im Falle von Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, von Garantien oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Auftraggeber haftet nicht für Ansprüche Dritter, insbesondere nicht für marken-, urheber- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche, die sich aus dem Bildinhalt ergeben. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32a und 32c UrhG trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber haftet nicht für Terminverschiebung oder Ausfall von Artists und Requisiten, wenn er diese nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf die Zahlung eines Ausfallhonorars.

§ 11 Geheimhaltung

Alle dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages zugänglich gemachten Dokumente und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach

Beendigung der Vertragsbeziehungen oder wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt. Dokumente und Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Sollten Dritte in die Vertragsbeziehungen einbezogen werden, sind sie entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand ist Berlin.

Der Erfüllungsort wird vom Auftraggeber bestimmt. Lieferung und Leistung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Stand: März 2018